



Angelsportverein
Fröndenberg/Ruhr e.V.

Satzung

Satzung des Angelsportverein Fröndenberg/Ruhr e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Angelsportverein Fröndenberg/Ruhr e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 58730 Fröndenberg/Ruhr
- (3) Er ist in das Vereinsregister (Nr. 211) beim Amtsgericht in Unna eingetragen.
Er wurde im Jahr 1934 gegründet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung einer konstruktiven Schüler- und Jugendarbeit.
- b) weitgehende Ausbreitung und Vertiefung des Interesses am waidgerechten Fischen, den geeigneten Umwelt- und Gewässerschutzmaßnahmen.
- c) die Hege, Kontrolle und Erhaltung des Fischbestandes in den heimischen Fischgewässern sowie regelmäßigen biologisch ausgewogenen Fischbesatz.
- d) Säuberung und Reinerhaltung der heimischen Gewässer- und Uferstrecken.
- e) Anzeige von Schädlingen und Gewässerverschmutzungen.
- f) Hilfeleistung bei Aufklärung von Gewässerverunreinigungen, Verseuchungen oder Beschädigungen an Uferbefestigungen, Wassergewinnungsanlagen, Dämmen oder Betriebseinrichtungen der öffentlichen Hand.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zu jeder Zeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Ausschluss eines Mitglieds wird kein Beitrag zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Aufnahmegebühr ist mit der 1 Beitragszahlung zu entrichten.

Im, um und am Angelheim müssen zum Erhalt Arbeitsstunden geleistet werden.

Anzahl und Wert der Stunden beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Ausschluss, Bestrafung, Maßregeln

Der erweiterte Vorstand kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder folgende Maßnahmen gegen einzelne Mitglieder festsetzen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Auflagen
- d) Bußgeld zur Vereinskasse bis 100 €
- e) Entzug der vereinsinternen Fischereierlaubnis
- f) Ausschluss aus dem Verein

Eine der vorgenannten Maßnahmen soll insbesondere dann festgesetzt werden, wenn das Mitglied

- a) während einer Vereinsveranstaltung am Vereinsgewässer angelt
- b) den Bestrebungen, der Satzung, den Beschlüssen und Anordnungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch unehrenhaftes oder grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
- c) bis zum 31.03. den Jahresbeitrag nicht gezahlt hat

Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Woche nach schriftlicher Zustellung der Entscheidung Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den rechtzeitig zugegangenen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Der Vorstand, erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern

- 1. 1. Vorsitzender
- 2. 2. Vorsitzender
- 3. Geschäftsführer
- 4. Kassierer

Er bildet zusammen mit

dem Jugendwart

den Fischereiaufsehern

dem evtl. von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer

den erweiterten Vorstand.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind beide gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedoch wird jährlich ein Vorstandmitglied in folgender Reihenfolge zur Wahl gestellt:

1. 1. Vorsitzender, 2. Kassierer, 3. Geschäftsführer, 4. 2. Vorsitzender.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6 mal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ des Vorstandes anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

(6) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 9 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorsitzenden oder vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von € 2.000,- für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über € 2.000,- bis € 4.000,- bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

Darüber hinausgehende Beträge bedürften der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Die

Mitgliederversammlung kann für bestimmte Tätigkeiten seiner Vorstandsmitglieder von Fall zu Fall eine angemessene Vergütung zubilligen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- b) Aufnahme von Darlehen ab € 4.000,-
- c) Satzungsänderungen,
- d) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung und jede terminlich festgelegte Versammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fröndenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2009 beschlossene Neufassung, ist die Satzungsneufassung vom 18. Januar 1975 mit seinen Änderungen erloschen.

Fröndenberg, 17. Januar 2009

Klaus Schoof

1. Vorsitzender

Thomas Wendorf

2. Vorsitzende

Christian Conrads

Geschäftsführer